jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/1/30 1Ob31/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1980

Norm

ABGB §413
WRG §26
WRG §39
WRG §41

Rechtssatz

Jede Schutz- und Regulierungsmaßnahme, die jedoch über eine zulässige Abwehr des Eigentümers eines Ufergrundstückes hinausgeht und in den von Natur aus bestehen Lauf des Gewässers (etwa durch Begradigung, Vertiefung oder Verbreiterung des Bettes oder Beeinflußung des Gefälles) eingreift, bildet eine Änderung des natürlichen Wasserablaufes und ist daher nur mit wasserrechtsbehördlicher Bewilligung (die nur unter Beachtung der Rechte Dritter erteilt werden darf) zulässig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 31/79
  Entscheidungstext OGH 30.01.1980 1 Ob 31/79
  SZ 53/11

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0011051

Dokumentnummer

JJR_19800130_OGH0002_0010OB00031_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at